

Regelverstöße und Konsequenzen

gültig ab 01.07.2022

Unsere Schule versteht sich als eine Gemeinschaft, die von Höflichkeit, Toleranz, Hilfsbereitschaft, Respekt, gegenseitiger Rücksichtnahme und Verantwortungsbewusstsein geprägt ist. Neben dem Bildungsauftrag fördern und entwickeln wir auch soziale und persönliche Kompetenzen, die für jedes einzelne Kind für das weitere Leben von großer Bedeutung sind. Dazu kooperieren wir mit den Sorgeberechtigten und nehmen sie in die Verantwortung, auch in ihrer Rolle als wichtiges Vorbild.

Wie in jeder Gemeinschaft gibt es auch bei uns Regeln, die der Sicherheit und dem Wohlbefinden aller dienen. Bei Verstößen gegen die bestehenden Regeln werden pädagogische Maßnahmen sowie Ordnungsmaßnahmen getroffen. Diese orientieren sich am Grundgesetz (Art. 2 und 3) und sollen beim betreffenden Schüler die Einsicht in sein Fehlverhalten fördern und ihn zu einer Verhaltensänderung bewegen.

Der folgende Maßnahmenkatalog gibt einen entsprechenden Überblick. Die übliche Reihenfolge geht von der Ermahnung über die Information an die Sorgeberechtigten bis hin zu den Maßnahmen, die je nach Schwere des Verstoßes variieren können. Dabei handeln wir nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie der Unmittelbarkeit (Zeitnähe).

Sich wiederholende Verstöße und Maßnahmen werden dokumentiert.

Unser Grundsatz lautet: Prävention statt Deeskalation! Wir wollen von Anfang an mit den Sorgeberechtigten daran arbeiten, Regelverstöße möglichst zu vermeiden.

Regelverstoß	Konsequenz	
	1. Verstoß	2. Verstoß oder Nichterfüllen der Konsequenz aus dem 1. Verstoß
körperliche und verbale Gewalt (auch rassistisch/ antisemitisch) gegenüber Erwachsenen und Mitschülern, Mobbing	• Information an die Sorgeberechtigten (SB) und • Verwarnung durch den Klassenlehrer (KL) und • schriftliche Entschuldigung bis zum folgenden Schultag (Abgabe beim Pädagogen/KL)	• Ausschluss vom Unterricht für den restlichen Tag (Abholung durch die SB) – Gespräch mit der Schulleitung • Suspendierung vom Unterricht bis zu 6 Tagen durch den Schulleiter (SL) • weitere Ordnungsmaßnahmen durch § 51, Abs. 3 ThürSchulG
massive Störung des Unterrichts (z.B. lautes Reden, Hereinrufen, Aufstehen, Herumlaufen, Werfen von Gegenständen, Kaugummi kauen, Essen im Unterricht)	• Information an die SB und • Bewältigung zusätzlicher Aufgaben (auch für die Gemeinschaft) • Einziehen der störenden Gegenstände • Abholung der Gegenstände beim Sekretariat durch die SB	• Gespräch mit SB und Schüler • Tätigkeit in der Schule • Verweis durch den KL/SL • Suspendierung vom Unterricht bis zu 6 Tagen durch den SL

unerlaubte Nutzung des Handys, Smartphones, Smartwatches während des Schulbetriebs	• Abgabe des Geräts bei SL und • Information an die SB und • Abholung des Geräts bei der SL durch die SB	• Information an die SB und • Verweis durch KL • ab 3. Verstoß: Suspendierung vom Unterricht für den restlichen Tag und • Gespräch der SL mit den SB
unerlaubtes Verlassen des Raumes oder des Schulgeländes	• Information an die SB und • Missbilligung durch den KL und • Abschreiben der Schulhausordnung bis zum folgenden Schultag mit Unterschrift der Eltern (Abgabe bei KL)	• Information an die SB und • Verweis durch den KL • ab 3. Verstoß: weitere Ordnungsmaßnahmen nach § 51, Abs. 3 ThürSchulG
Müll nicht ordnungsgemäß entsorgt oder bewusstes Verschmutzen bzw. Beschädigen von Schuleigentum	• Information an die SB und • pädagogische Maßnahmen (Wiedergutmachung) durch den Schüler, wie z.B. „Müll-Einsatz“ in der Schule • Leisten von Schadenersatz	• Information an die SB und • weitere pädagogische Maßnahmen zum Wohle der Klasse/Schule • Leisten von Schadenersatz • Anzeige bei der Polizei
Diebstahl	• Information an die SB und • Gespräch mit den SB und Schüler und • Wiedergutmachung durch den betreffenden Schüler • Leisten von Schadenersatz	• Information an die SB • Anzeige bei der Polizei
unentschuldigtes Fehlen	• Nacharbeiten des Unterrichtsstoffs und • Information an die Schulleitung und • 1. Mahnbrief an die SB mit Termin zum Gespräch • Werden in diesen „Fehlstunden“ Leistungskontrollen bzw. Klassenarbeiten geschrieben, werden diese mit der Note „ungenügend (6)“ bewertet.	• weitere Dokumentation der Fehlzeiten und • Information an die Schulleitung • ab 6 unentschuldigten Fehltagen: 2. und 3. Mahnbrief an die SB und • Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahren durch die SL
Zuspätkommen zum Unterricht	• Nacharbeiten der Zeit und des Unterrichtsstoffs	• Dokumentation der Fehlzeiten • Information an die SB und • Gespräch mit SB und Schüler
Arbeitsverweigerung bzw. Ignorieren von Arbeitsanweisungen	• Nacharbeiten des Unterrichtsstoffs • Zusatzaufgaben	• Bewertung der (nicht) erbrachten Leistungen
fehlende Arbeitsmaterialien	• Nacharbeiten der Arbeitsaufträge	• Information an die SB • Bewertung der (nicht) erbrachten Leistungen
fehlende Erledigung von Hausaufgaben	• Nacharbeiten der Hausaufgabe	• Bewertung der (nicht) erbrachten Leistungen

Hinweis:

Verbale und nonverbale Angriffe gegenüber Pädagog*innen und anderen Mitarbeiter*innen der Ostschule – Europaschule, Staatliche Gemeinschaftsschule sind ein besonderes Vorkommnis und werden als ein solches behandelt. Jede körperliche Gewalt wird zur Anzeige bei der Polizei gebracht.

Alle Eltern werden zum 0. oder zum 1. Elternabend über diesen Maßnahmenkatalog informiert und dokumentieren ihre Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift.